

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Empter so vnder kein Regiment/ allein vnder den General Obersten gehörig.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/

ein güten verstand hab/ vnd in allerley außschreiben/sonderlichen güten berichte allerley Wissen oder Sendbrieff zustellen vnd zusehen/ Dergleichen wa er außgesandt oder geschickt wirt mit beuelchen/ schriftlich oder mündlich/auffs aller füglichest vnd beste n wiß außzurichten vnd zuuersehen/auch was sein Obersten belangt/ vnd ime vertraut vnd züerwarung/ wirt behändig/ dasselbig getrewlich züerwaren vnd zuuersehen/nach laut seiner pflicht.

Er soll auch ein sonderlichen güten verstand vnd berichte haben/einem jeglichen Herrn oder Potentaten nach gepür eins jeglichen Tittel wissen züstellen vnd züschreiben/dergleichen die außschreibungen/als er wann an mancherley Ständ/als auff oder abforderungen/dergleichen allerley verträge/verrichtung vnd vereinigung/auch in sprachhaltungen oder tagley stungen sich mit behändigkheit/worten/wercken/schreibens/vnd anders so sich an solchen orten vil begibt/bescheydenlich vnd gepürlich wisse zühalten.

Im gepürt auch weiter vnd ferner/was durch den General Obersten vnd Kriegsrath in geheymnuß gehandelt vnd berathschlagt wirt/das er daselbig fleißig verzeichne vnd beschreibe/es treffe an freund oder feind/das selbig in geheymnuß bey im behalten vnd verwaren.

Er sol sich auch befließen vnd bewerben/das er von den Zal oder Pfennigmeistern/oder durch die Comissarien deren Register ein abschriefft oder Copey habe/damit der General Oberst wiß wie starck er zu Ross vnd f.ß sey/vnd was der Arckelley vermögen/wann oder wa die Sändlin/oder die Keyligen hin oder wider wachen/an wölchen orten vnd enden/auch wie oft die Wacht umbgeh/oder wievil vnd waserley Sändlin auff ein mal wachen.

Er sol auch was der General Oberst für sendungen oder außschreibungen thüt/es were gleich durch den Herold öffentlich außgeruffen oder durch die Trommeter verkündet/so sol er von einer jeglichen Wiss.ßf oder Brieff/ein Copey behalten/die fleißig verwaren/dergleichen waserley Brieff dem General Obersten zügesandt vnd geschickt werden/sol er dermassen auch verwaren/dann im fahl so es zu verträgen vnd vereinigung kompt/so begeben sich viel Irrung vnd zwittracht/derhalben kan vnd mag solliches leichtlich durch die außgehabne Brieff vnd schriftlich beacknussen entscheyden werden.

Empter so vnder kein Regiment/allein vnder den General Obersten gehörig.

Verzeichnuß vnd meldung aller ämpter so in ein gewaltigen heerzug gehören/Erstlich der General Oberst.

Wader diesen gemelten Obersten gehören alle Regiment zu Pferd vnd Fuß/auch die Arckelley/vnd was ein ganzer Feldzug erfordert. Item

Item des General Obersten.

Leutenandt.
Kriegs Rätz.
Musterherren.
Comissarien.
Pfennigmeister.
Oberster Feldtprofos.
Oberster Feldtprofandtmeister.
Heroldt.
Schreyber.

Diese ämpter gehören vnder kein Regiment / sind allein verpflichtet dem General Obersten.

**Ämpter vnder dem Keyssi-
gen Zeug.**

Feldtmarschalck.
Sein Leutenandt.
Aller Keyssigen Hauptleut oder Rittmeister.
Ire Leutenandt.
Quartiermeister der Keyssigen.
Wachmeister der Keyssigen.
Profos der Keyssigen vnd Ritterschafft.

**Ämpter vnder ein jedes geschwa-
der Reutter.**

Ein Hauptman oder Rittmeister.
Sein Leutenandt.
Fenderich.
Furierer.
Cappton.
Trommeter.

Ämpter der Arckelley.

Feldtzeugmeister.

Von aller hand kriegsbrüstung vnd gebrauch!

Sein Leutenandt.
Pfennigmeister der Arckellen.
Zeugwart.
Schantzmeister.
Geschirrmeyster.
Schantzbawren Hauptman.
Profosß der Arckellen.
Pulffer hüter.
Zeug diener.
Büchsemeyster.
Feldschärer der Arckellen.
Die Schneller.

Nempter so vnder der Fußknecht Regiment gehörig.

Der Oberst.
Sein Leutenandt.
Fußknecht Hauptleut.
Schultheiß.
Gerichtschreyber.
Gerichts weybel. gehören vnder den Schultheissen.
Gerichts leut.
Wachtmeyster.
Profandmeyster.
Quartiermeyster.
Profosß.
Hurnweybel.
Stockmeyster.
Steckenknecht. gehören vnder den Profossen.
Nachrichter.

Nempter so vnder ein jedes Fändlin

Knecht gehörig.
Hauptman.
Sein Leutenandt.
Fänderich.
Feldtweybel.

Fürer.

Das Erste Buch.

Fürer
Furierer.
Zwen gemeyn weybel.
Cappon.
Schreiber.
Feldschärer.
Pfeiffer vnd Trommenschlager.
Notmeyer.
Trabanten.
Ambesaten.

Dise obgemelte ämpter alle gehören vnder den General Obersten/was der yeder beuelch/ampft vnd eyd sey. Was auch für Personen zu jeglichem ampt tãuglich darzu genommen vnd verordnet werden sollen/doch seind dise ämpter alle vnder gebott/vnnd gehorsame des General Obersten/soll auch jedem in seynem Eyd vnd Keuersß verleypt/vnd eingebunden werden.

Es haben gewõnlich die gewaltigen Feldzüg drey Regiment/als Fürsten/Herren/Ritterschafft/sampt allem Reysigen zeug/die haben jr eygen Regiment.

Der Oberst Feldzeugmeyster/sampt allen Arckelley personen/hat auch sein eygen Regiment.

Aller Fußknecht Oberster/der hat auch sein eygen Regiment/die yetz gemelte drey Regiment/wa der Kriegsherr nicht selbs zugegen/haben ein General Obersten Feldhauptmann/der ist Oberster vber das ganz Feldlager.

Item es haben gewõnlich alle Reysigen jren Obersten der wirt genant Feldmarschalck/der hat ein treffenlichen beuelch vnnd ampt/hat sein eygen Profosen/der wirt genant der Ritterschafft Profos. Er hat auch sein eygen Quartier vnd Wachtmeyster/sampt aller Reuter Hauptleut vnder seinem gewalt/Sollicher Feldmarschalck ist in allen Kriegsräthen der fürnehmsten einer/was aber der Reysigen staat vnnd Regiment ist/las ich bleiben/vnd gehe zu der Arckelley.

So man den Staat vnnd Regiment der Arckelley antegen will/so muß man das ganz Regiment melden/damitt die vnderseyd aller Regimente verstanden werden/wie eins auß dem andern fleuht/vnd wie eins dem andern die hand beut/vnd wie eins one das ander sein kan.

Der Oberst Feldzeugmeister hat auch sein eygen Regiment vnd Profosen

Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/

sen/hat aber nitt wie die andern zwey Regiment/eigen Wacht vnd Quartiermeyster/dann es bedarffs nit.

Item der Füßknecht Oberster/hat auch sein eygen Profosen vnd Regiment/was aber der jertz gemelten Profosen ämpter vnd beuelch sey/ist not dz ein Kleine meldung darvon geschehe.

Item der General Oberst Feldhauptman/hat auch sein eygen Profosen/sampt seinem Nachrichter vnd Steckentnechten/der wirt genant der Oberst Feldprofos/das ist so viel als Feldtvogt/oder Richter/der hat ein züstraffen ettwan auß beuelch der Obersten Feldhauptleut/Das ist in offentlichen sachen/als sonnderlich so jemandt handlet widder offentlich gebott des Obersten/durch den Heroldt oder Trometer außgeruffen. Auch ettwan so man jemandt vmb vbelthat vorm gemeynen Man oder Schultheissen/vnd ordenlichen Gericht beklagt/stehet ihme auch zü rechtfertigen vnd beklagen.

Gleicher gestalt haben die andern Profosen/als der Reysigen/der Arckelley vnd Füßknecht Profosen ihre beuelch/das ein yeder vber sein Regiment ein griff thun soll/es were dann/das sich offentlich vbel thaten zütrügen/welcher Profos dann zügegen/vnd den vbelthäter beträtten mag/vnangesehen/vnder welches Regiment er gehörig/der soll zugreifen/den vbelthäter zuhanden bringen/gefäncklich verwarn/bis auff weittern bescheyd der Obersten vnd kriegsrath.

Auch sollen die Profosen auff die Profandmeyster acht haben/waher man profandt bring/es sey Wein/brot/fleisch/Eß/eyer/schmalz/vnd anders dergleichen/das alles soll mitt Rath vnd wissen des Obersten Feldprofosen oder seiner Steckentnecht auff den freyen marckt verfertigt/vnd daselbst geschätzt werden.

Were sach das ettwan mangel an profand were/vnd etliche wägen mit profandt kämen/das nitt wol im gangen Lager reichen möcht/so sollen die Profosen die wägen nach gelegenheyt vnd größe der Regiment/vnd viele der Personen theylen/als der erst theyl/oder wägen mitt profandt gehört in die Arckelley Regiment/ein theyl in der Reysigen regiment/vnd zum theyl in der Füßknecht Regiment.

Also wirt vermerckt vnd vnder schidlich bericht/wie drey Regiment in einem gewaltigen Feldzug müssen sein/vnd keines one das ander wol frucht schaffen mag/aber eins mag dem andern wol handreichung thun/vrsach/die Füßknecht mögen nitt Reutter erlauffen/so mögen die Reutter auff hohen Bergen/defgleichen inn moß/engen hölzern/thälern vnd gräben/dem Füßvolck auch nitt viel abgewinnen/So mag man one den standt der Arckelley zü Feldtschlachten nicht sein/das gar nützlich ist. So sein auch die zwey andere Regiment/als Reutter vnd Füßknecht/hoch vonnöten/die Arckel

Arckelley zubeschirmen vnnnd schützen/darumb müssen drey Regiment bey einander sein/dann Reütter vnnnd Fußknecht sollen one geschütz vnnnd Arckelley nichts/So ist die Arckelley one die andern zwey Regiment auch nichts.

Dieweyl dann alle drey Regiment zusammen gehören/so ist billich/das sie mit einander regieren/rathen vnnnd Kriegsrath beschliessen/mitt einander heben vnnnd legen.

Jetz seind die drey Regiment ein regiment/vnnnd haben einen General Obersten/der vber die drey regiment Oberster Feldhauptman ist/auf beuelch des Kriegsherrn/wa er selbs eygner Person nit zugegen ist.

Wie der Kriegsrath besetzt werden sol.

Geslich gehören zu dem Obersten Feldhauptman im Rath/der Feldmarschalck/der Oberst Zeugmeyster/vnnnd der Fußknecht Oberster/zü denelbigen vnnnd mitt ihrem Rath/mag der General Oberst zu ihme in Rath erkiesen/die berümptesten/erfarnesten vnnnd achtbarsten von den Hauptleütten der Reysigen vnnnd Fußknecht/sampt den Beuelchs leütten der hohen ämpter/Doch ist gut wa möglich/das man sich gleicher anzal der Reysigen vnd Fußknecht im Rath befließ/damit kein parthey die ander verdrecken möge/das die anschleg gemacht werden/nach gefallen der ander parthey/vnnnd ist sich in allweg zuhüten/das nit vnwillen vnder den Regimenten oder Secten des Kriegsvolcks entstehe.

Dis

